

Zeitpunkt der Überlassung durch den Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Auftragnehmer verpflichtet

§15

Alle möglichen Zölle und Gebühren auf dem Territorium des Auftraggeberlandes in Verbindung mit der Ein- und Ausfuhr des Montageinventars trägt der Auftraggeber.

§16

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Art des Transports des Montageinventars vom Auftragnehmer zum Auftraggeber sowie die Übergangspunkte des Montageinventars an der Grenze des Auftragnehmerlandes mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§17

Wenn nichts anderes im Vertrag festgelegt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Montageinventar, das ihm zur Nutzung vom Auftragnehmer überlassen wurde, unverzüglich zurückzugeben, sobald die Notwendigkeit seiner weiteren Nutzung zur Fortsetzung der Montagearbeiten entfällt.

§18

(1) Wenn das Montageinventar ohne Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Fachkräfte verlorengeht oder zerstört wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, den in der Spezifikation angegebenen Preis zu zahlen unter Berücksichtigung des Abnutzungsgrades zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung dieses Inventars oder unter Abzug der Summe der Mietgebühr, die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Nutzung des Montageinventars bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt wurde.

(2) Wenn das Montageinventar, das in der Spezifikation als unverkäuflich bezeichnet wird, verlorengeht oder zerstört wird, ist der Auftraggeber, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Zerstörung nicht von ihm verschuldet ist, verpflichtet, dem Auftragnehmer den vollen Wert dieses Inventars entsprechend der Spezifikation zu zahlen. Wenn der Auftraggeber beweist, daß der Verlust oder die Zerstörung des genannten Inventars nicht durch ihn verschuldet wurde, werden die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Paragraphen angewendet.

(3) Der Auftraggeber trägt keine Verantwortung für den Verlust oder die Zerstörung des Montageinventars, die durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Fachkräfte eingetreten sind (z. B. wenn die Fachkräfte des Auftragnehmers nach Beendigung des Arbeitstages die Regeln der Übergabe des Montageinventars zur Aufbewahrung an den Auftraggeber verletzt haben).

§19

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten und sein Risiko das ihm vom Auftragnehmer überlassene Montageinventar aufzubewahren und es vor atmosphärischen Einflüssen und Beschädigungen zu schützen. Der Auftraggeber hat die gleichen Verpflichtungen in bezug auf die Aufbewahrung des Werkzeuges und der Geräte, die den Fachkräften des Auftragnehmers gehören und die ihm zur Aufbewahrung übergeben wurden.

(2) Falls sich das dem Auftraggeber überlassene Montageinventar bei den Fachkräften des Auftragnehmers zur Aufbewahrung befindet, trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für den Verlust oder die Beschädigung dieses Inventars.

§20

Wenn im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmaterialien (Wasser, Elektroenergie, Sauerstoff, Karbid, Druckluft usw.), die zur Ausführung der Montagearbeiten notwendig sind, bereitzustellen. Der Auftraggeber sichert die notwendige Beleuchtung sowie dort, wo es möglich ist oder es der Charakter der Maschinen und Ausrüstungen erfordert, die Beheizung des Montageortes.

§21

Der Auftraggeber muß rechtzeitig und auf seine Kosten die zu montierenden Maschinen und/oder Ausrüstungen sowie Hilfsmaterialien und das Montageinventar zum Montageort bringen.

V.

Arbeitsbedingungen der Fachkräfte des Auftragnehmers

§22

(1) Die Fachkräfte des Auftragnehmers, die mit Montagearbeiten beschäftigt sind, verbleiben im Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Auftragnehmer.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle erforderlichen Formalitäten auf dem Territorium seines Landes, die mit dem Aufenthalt der Fachkräfte des Auftragnehmers verbunden sind, sowie die Zollformalitäten bei der Einfuhr und Ausfuhr des Montageinventars, das dem Auftragnehmer gehört, und der persönlichen Werkzeuge und Geräte der Fachkräfte des Auftragnehmers zu erledigen.

(3) Die Fachkräfte des Auftragnehmers sind verpflichtet, sich allen für sie verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen des Auftraggeberlandes zu unterwerfen sowie die ihnen bekannten und ihnen in Verbindung mit der Ausführung der Arbeiten bekannt gewordenen Staats- und Dienstgeheimnisse streng zu wahren.